

Anwesenheitsrecht des Zahnarztes bei zahnärztlicher Untersuchung durch gerichtlichen Sachverständigen

Bei der umstrittenen Frage, ob ein beklagter Zahnarzt im Haftungsprozess bei der zahnärztlichen Untersuchung des Patienten durch den gerichtlichen Sachverständigen anwesend sein darf, stehen der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme und das Recht auf ein faires Verfahren dem Grundrecht auf Achtung der Privat- und Intimsphäre gegenüber. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a. M. hat in seiner Entscheidung vom 10.01.2011 (Az. 22 U 174/07) dem Anwesenheitsrecht des Zahnarztes den Vorrang eingeräumt.

Der Fall

Die klagende Patientin befand sich in den Jahren 2002 und 2003 in Behandlung bei dem beklagten Zahnarzt. Im Rahmen eines sich anschließenden Zahnarzthaftungsprozesses bot der gerichtlich bestellte Sachverständige dem Zahnarzt mit Schreiben vom 30.03.2006 an, dem Untersuchungstermin am 02.05.2006 beizuwohnen. Am Untersuchungstag überließ es der Sachverständige jedoch der Patientin, ob sie dem erschienenen Zahnarzt die Anwesenheit gestattet. Er erklärte gegenüber den Parteien, dass der Zahnarzt nur dann an der Untersuchung teilnehmen könne, wenn die Patientin damit einverstanden sei, woraufhin diese ihre zunächst erteilte Einwilligung widerrief.

Der Zahnarzt rügte daraufhin u. a. die fehlende Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme. Dadurch, dass er bei der Untersuchung nicht anwesend sein konnte, sei es ihm nicht möglich gewesen, dem Sachverständigen gegenüber „subjektive Angaben“ der Patientin zu korrigieren. Erst in zweiter Instanz bekam der Zahnarzt Recht. Das OLG Frankfurt a. M. ist seinen Ausführungen gefolgt. In der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2010 und im Beweisbeschluss erklärte es das gerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten wegen Verletzung des Grundsatzes der Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme für nicht verwertbar. Zur erneuten Beweiserhebung wurde ein anderer Sachverständiger bestellt.

Die Entscheidung

Das OLG Frankfurt a. M. kam nach Abwägung der beiderseitigen Parteiinteressen zu dem Ergebnis, dass dem Zahnarzt ein Anwesenheitsrecht bei der zahnärztlichen Untersuchung zustehe. Damit weicht das Gericht von gegenteiligen Beschlüssen der OLG Hamm (Az. 1 W 13/03), Köln (Az. 27 W 16/92) und München (Az. 1 W 2656/99) ab. Zur Begründung führt es aus, dass zwar grundsätzlich jede (zahn-)ärztliche Untersuchung einen Eingriff in die Privat- und Intimsphäre eines Patienten darstelle, andererseits aber auch jede Beweisaufnahme ohne Anwesenheit einer Partei in deren Recht auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren eingreife. Jedes Recht für sich genommen sei schützenswert, so dass eine Abwägung im Einzelfall erforderlich sei. Bei der Abwägung sei insbesondere die Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zur Auffassung der anderen Oberlandesgerichte, dass nicht nach körperlichen Untersuchungsstufen höherer oder niedrigerer Intimstufe unterschieden werden solle, geht das OLG Frankfurt a. M. davon aus, dass die „Mundhöhle kein Bereich sei, bezüglich dessen gemeinhin eine besondere Scheu zur Offenbarung zu bestehen pflegt.“ Für das Gericht kommt es also darauf an, auf welche Körperbereiche sich die durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen beziehen und inwieweit Erläuterungen von den Prozessparteien gegenüber dem Sachverständigen zu erwarten sind. Die Untersuchung der Mundhöhle stelle für sich genommen einen relativ geringen Eingriff in die Privat- und Intimsphäre der Patientin dar. Hinzu käme, dass der Zahnarzt die Patientin zu Behandlungszwecken bereits mehrfach zahnärztlich untersucht habe. Nach Beendigung des Behandlungsverhältnisses sei die Behandlungsbefugnis zwar erloschen, aber der Zahnarzt habe den zu untersuchenden Körperbereich bereits gesehen. Die Belastung für die Patientin sei damit weniger stark, als wenn es sich um eine völlig fremde Person handeln würde, die bei der

zahnärztlichen Untersuchung durch den Sachverständigen anwesend ist. Diesem relativ geringen Eingriff in die Privat- und Intimsphäre der Patientin stehe hier das Recht des Zahnarztes gegenüber, der Untersuchung durch den gerichtlichen Sachverständigen beizuwohnen und ggf. sachbezogene Fragen und Anregungen anzubringen. Der Zahnarzt hat also das Recht, bei der zahnärztlichen Untersuchung der Patientin durch den Sachverständigen anwesend zu sein.

Kommentar

Die Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. zeigt, dass das Persönlichkeitsrecht des Patienten nicht in allen Fällen vorrangig sein muss. Die hier vorgenommene Würdigung im Einzelfall ist richtig und berücksichtigt die Interessen beider Parteien angemessen. Zwar kann die Anwesenheit des Zahnarztes bei der zahnärztlichen Untersuchung durch den gerichtlichen Sachverständigen gegen den Willen des Patienten nicht erzwungen werden, da die Zivilprozessordnung insoweit keine Zwangsmaßnahmen vorsieht. Allerdings, so das OLG Frankfurt a. M., könne die Weigerung des Patienten bei der Beweiswürdigung unter dem Aspekt „partielle Beweisvereitelung“ berücksichtigt werden.

Nicht selten kommt es in Zahnarzthaftungsfällen vor, dass der Sachverständige selbst im Rahmen der Vorbereitung seines Gutachtens sachbezogene Nachfragen an den Zahnarzt hat. Der Sachverständige muss jedoch pflichtgemäß alles vermeiden, was Zweifel an der un-

parteilichen Erstattung seines Gutachtens hervorrufen könnte. Soweit vom Gericht nicht zuvor zugelassen, sollte er daher nicht direkt mit den Parteien in Verbindung treten oder mit ihnen Inhalt und Umfang des Gutachterauftrages erörtern. Im Übrigen bestimmt das Gericht, wann der Sachverständige den Parteien die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat. Wenn der Sachverständige also aufgrund einer sachbezogenen Frage direkt mit dem Zahnarzt Kontakt aufnimmt, läuft er Gefahr, von der Gegenpartei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt zu werden. Kann der Zahnarzt aber von vornherein bei der zahnärztlichen Untersuchung anwesend sein, können noch offene, sachbezogene Fragen direkt geklärt werden. Die Anwesenheit des Zahnarztes hat außerdem den Vorteil, dass der Sachverständige auch die Sichtweise der Behandlerseite erfährt und dadurch eine mögliche einseitige Beeinflussung von Patientenseite vermieden werden kann. Nicht nur dem Gebot eines fairen Verfahrens würde damit Rechnung getragen werden.

Es bleibt also abzuwarten, wie die Gerichte zukünftig auf Anwesenheitsgesuche von Zahnärzten unter Kenntnis dieser OLG-Entscheidung reagieren.

**Julia Godemann, LL.M. (Medizinrecht),
Rechtsanwältin**

Kantstraße 149, 10623 Berlin
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Düsseldorf/Essen/Freiburg/Köln/
Meißen/München/Sindelfingen
E-Mail: berlin@rpped.de, Internet: www.rpped.de